

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom

11.07.2012

930.

Gemeindeabstimmung vom 4. September 2011 betreffend Volksinitiative «Zur Förderung des öV, Fuss- und Veloverkehrs in der Stadt Zürich», Ergänzung der Gemeindeordnung, Genehmigung durch den Regierungsrat, Zuschrift

IDG-Status: öffentlich

Auf den im Einvernehmen mit der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements gestellten Antrag der Stadtschreiberin wird an den Regierungsrat des Kantons Zürich geschrieben:

Mit Gemeindebeschluss vom 4. September 2011 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Zürich der Volksinitiative «Zur Förderung des öV, Fuss- und Veloverkehrs in der Stadt Zürich» sowie einem Gegenvorschlag des Gemeinderats zugestimmt. Das Ergebnis der Stichfrage fiel zugunsten der Volksinitiative aus. Das detaillierte Abstimmungsergebnis ist auf dem beiliegenden Abstimmungsprotokoll ersichtlich.

Im Anschluss an die Gemeindeabstimmung vom 4. September 2011 wurde beim Bezirksrat Zürich ein Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben. Gegen die Abweisung dieses Rekurses hat der Rekurrent zuerst beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und schliesslich beim Bundesgericht Beschwerde erhoben. Dieses hat seine Beschwerde mit Urteil vom 18. April 2012 vollumfänglich abgewiesen. Da dem Rekurrenten keine weiteren Rechtsmittel zur Verfügung stehen, ist das Abstimmungsergebnis somit in Rechtskraft erwachsen.

Über die Einzelheiten der Vorlagen geben die beigelegten Akten Auskunft:

1. Abstimmungszeitung der Gemeindeabstimmung vom 4. September 2011
2. Protokoll des Wahlbüros der Gemeindeabstimmung vom 4. September 2011 mit Anmerkung des Bezirksrats bezüglich Stimmrechtsrekurs
3. Kopie Bundesgerichtsurteil vom 18. April 2012 i. S. Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 27. Dezember 2011
4. Ergänzung der Gemeindeordnung als Textbeilage (5-fach)

Die Vorlage lautete auf Ergänzung der Gemeindeordnung um einen «Art. 2^{ter}». Da die Gemeindeordnung mittlerweile durch vorangegangene Teilrevisionen bereits um die Art. 2^{ter} und 2^{quater} ergänzt wurde, ist vorgesehen, die vorliegende Ergänzung als Art. 2^{quinquies} in die Gemeindeordnung einzufügen.

Der Stadtrat ersucht den Regierungsrat, die Ergänzung der Gemeindeordnung in Anwendung von Art. 89 Abs. 3 KV zu genehmigen.

Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), das Tiefbauamt und durch Zuschrift unter Beilagen an den Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin